



BVBW Wertungsspielordnung

„Unterhaltungsmusik“

1. Zweck

Das Wertungsspiel für Unterhaltungsmusik gibt unseren Blasorchestern die Gelegenheit, ihre Leistung im Bereich Unterhaltungsmusik von einer fachlich kompetenten Jury bewerten zu lassen. Ziel ist es, das musikalische und instrumentale Leistungsniveau der Blasorchester in diesem Bereich überprüfen zu lassen, zu erweitern und zu vervollkommen.

Hierfür ist es erforderlich, dass alle verantwortungsvollen Dirigenten/innen und Musiker/innen sich dafür einsetzen, Wertungsspiele als eines der wichtigsten Fortbildungsmittel anzusehen.

2. Teilnahmebedingungen

Am Wertungsspiel können alle Blasorchester und Jugendblasorchester der BDMV und nichtorganisierte Orchester aus dem In- und Ausland teilnehmen. Für alle teilnehmenden Orchester ist die Wertungsspielordnung bindend. Zur Bewertung dürfen die Orchester nur mit vereinseigenen Kräften (Mitglieder laut Jahresbestandsmeldung des Verbandes) antreten. Aushilfen sind in begründeten Fällen nur zur Erhaltung der Spielfähigkeit und nicht zur Qualitätsverbesserung gestattet und müssen unter Nennung von Instrument und Stimme dem Veranstalter bekannt sein. Sie müssen zu Beginn der Vorträge durch Ansage bekannt gegeben werden.

Auswahlorchester werden nicht zugelassen.

Jedes teilnehmende Orchester muss **bis spätestens 6 Wochen** vor dem Wertungsspiel dem Ausrichter folgende Unterlagen einreichen:

- ☑ **Teilnehmerliste**; dieser muss auch die Anzahl der **Aushilfen mit Begründung** der Aushilfe zu entnehmen sein
- ☑ **Besetzungsliste**
- ☑ **Partituren** (möglichst keine Particelle) in dreifacher Ausfertigung.
- ☑ **Sitzplanskizze** des Orchesters

3. Kategorien

Die Wertungsspiele werden in folgenden Kategorien ausgeschrieben:

- Kategorie 2 = Schwierigkeitsgrad leicht
- Kategorie 3 = Schwierigkeitsgrad mittel
- Kategorie 4 = Schwierigkeitsgrad schwer
- Kategorie 5 = Schwierigkeitsgrad sehr schwer

Die Einteilung in die Kategorien erfolgt entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der vom Orchester vorgetragene Literatur.

4. Literatur

In den Wertungsspielen soll Blasmusik vorgetragen werden, die im weitesten Sinne der Unterhaltungsliteratur zuzuordnen ist. Literatur für Wettbewerbe und Wertungsspiele im Bereich Konzertmusik ist nicht zugelassen, Gesangs- und Solowerke sind ausgeschlossen.

Die Partituren der Wertungsspielliteratur müssen in 3-facher Ausfertigung bis zum Einsendeschluss (siehe Anmeldeformular) beim Veranstalter eingegangen sein. Später eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Alle Partituren müssen den Namen des Vereines tragen und mit Taktzahlen versehen sein.

Im Wertungsspiel für Unterhaltungsmusik können Originalkompositionen unterhaltenden Charakters sowie Bearbeitungen z. B. aus Film, Musical, Rock, Pop oder Jazz vorgetragen werden. Werke aus der Literaturliste für „Traditionelle Blasmusik“ sind im Wertungsspiel für Unterhaltungsmusik nicht zugelassen.

Für Werke, die noch nicht eingestuft sind, muss dem Fachbereich Musik des BVBW bis spätestens 31.12. des Vorjahres eine Originalpartitur zur Einstufung vorgelegt werden.

5. Vortragszeiten und Anzahl der Vortragsstücke

Es sind zwei Werke zum Vortrag zu bringen.

Die Mindestvortragszeit (Nettozeit, ohne Pausen und ohne Einspielzeit) beider Werke zusammen beträgt in

- Kategorie 2: 6 Minuten
- Kategorie 3: 8 Minuten
- Kategorie 4: 9 Minuten
- Kategorie 5: 10 Minuten

Es sollten im Gesamtvortrag verschiedene musikalische Charaktere vertreten sein.

6. Instrumentarium und Technik

Neben der allgemein üblichen Besetzung eines Blasorchesters können E-Bass, E-Gitarre, Keyboard oder Synthesizer mit zugehöriger Ausrüstung zum Einsatz kommen, wenn dies in der Partitur ausdrücklich verlangt ist.

Nicht zugelassen ist die Verstärkung des Orchesters mit Mikrofonen und Beschallungsanlagen.

7. Bewertung

Die Bewertung der musikalischen Leistung wird nach folgenden 10 Kriterien vorgenommen:

1. Grundstimmung und Intonation
2. Tonkultur und Klangqualität
3. Phrasierung und Artikulation
4. Technische Ausführung
5. Rhythmik und Zusammenspiel
6. Dynamik und Klanguausgleich
7. Tempo und Agogik
8. Interpretation und Stilempfinden
9. Stückwahl im Verhältnis zur Besetzung und Spielfähigkeit des Orchesters
10. Künstlerischer Gesamteindruck

Die Juroren vergeben pro Kriterium max. 10 Punkte:

Punkte Bedeutung

10 = hervorragend

9 = sehr gut

8 = gut

7 = zufrieden stellend

6 = nicht zufrieden stellend

Die maximale Punktzahl beträgt 100 Punkte. Den Punkten werden folgende Prädikate zugeordnet:

Punkte Prädikat

90,1 bis 100 = mit **hervorragendem Erfolg** teilgenommen

80,1 bis 90 = mit **sehr gutem Erfolg** teilgenommen

70,1 bis 80 = mit **gutem Erfolg** teilgenommen

60,1 bis 70 = mit **Erfolg** teilgenommen

60 = teilgenommen

Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und nicht anfechtbar.

8. Jury

a) Voraussetzung

Es können nur Juroren eingesetzt werden, die im Besitz des Wertungsrichterpasses der BDMV sind oder Juroren mit vergleichbarer Qualifikation.

Die Vorträge werden von 3 Juroren bewertet.

b) Aufgabe der Juroren

Die Juroren bewerten die Orchestervorträge unabhängig; jeweils ein Juror berät anschließend den Dirigenten/die Dirigentin im Beratungsgespräch. Die Bewertung kann verdeckt oder direkt im Anschluss an den Vortrag offen erfolgen.

9. Beratungsgespräch

Eine wichtige Hilfestellung für den Dirigenten/die Dirigentin ist das Beratungsgespräch. Das Gespräch findet zwischen dem Dirigenten und einem Juror statt. Auf besonderen Wunsch kann der Dirigent eine weitere Person zum Gespräch mitbringen.

10. Urkunde, schriftliche Kritik und Gesamtbericht

a) Urkunde

Jedes Orchester erhält bei der Bekanntgabe der Wertungsspielergebnisse eine Urkunde, aus der das beim Wertungsspiel erreichte Prädikat ersichtlich ist. Der jeweilige Veranstalter entscheidet, ob neben dem Prädikat auch die erzielten Punkte bekannt gegeben werden.

b) Einzelkritik

Bei der Bekanntgabe der Wertungsspielergebnisse erhält jedes Orchester einen Bericht, aus dem sowohl die Gesamtpunktzahl als auch die bei den Vortragsstücken einzeln erreichte Punktzahl in den 10 Kriterien jeweils ersichtlich ist.

c) Statistik und Gesamtbericht

Die statistischen Daten über Anzahl der Teilnehmer, Stufen und Benotung nach vorgegebenem Formblatt sind vom Veranstalter zu erstellen.

Ein Gesamtbericht über die Wertungsspiele wird auf Wunsch des Veranstalters vom Juryvorsitzenden angefertigt. Er muss Folgendes beinhalten:

- Eine Begutachtung der Organisation und den Ablauf des Wertungsspiels

- Eine kurze Zusammenfassung über den Leistungsstand der Orchester

Der Gesamtbericht ist an den Veranstalter zu senden. Eine Zweitschrift des Gesamtberichts und der Statistik aus dem Wertungsspielprogramm sind vom Veranstalter an den jeweils dafür Verantwortlichen im BVBW (Landesmusikdirektor) zu senden.

d) Teilnahmebescheinigung

Jedem teilnehmenden Orchester wird eine vom Veranstalter auszustellende Teilnahmebescheinigung ausgehändigt, die vom Juryvorsitzenden und vom Verbandspräsidenten bzw. Kreisverbandsvorsitzenden unterzeichnet ist.

11. Gültigkeit

Die vorstehende Wertungsspielordnung für „Unterhaltungsmusik“ hat Gültigkeit im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und ist gültig ab 1. Januar 2017.